

damit der Ueberschuss zum Einkauf anderer den 28. Februar 1939

verfügbar.

Ha. Handels- u. Zahlungsabk.

Ich darf darauf aufmerksam machen, dass einzelne Lieferanten kanadischer Erzeugnisse zu schwere Bedraengnis geraten wurden, wenn sie Deutschland als Kunden verlieren

Lieber Herr Raab! Lieferanten von geflorenen Aalen, die weit-

aus den grossten Teil ihrer Produktion nach Deutschland ab-

Aus der Statistik. die Ihnen Herr Koechlin

setzen, u.a. auch ein Teil der kanadischen Apfelproduzenten uebergab, werden Sie bereits die Zahlenangaben ueber

in Nova Scotia und Britisch-Kolumbien. Vor etwa einem Jahre, den deutschen Aussenhandel mit Kanada entnommen haben.

kaufte Deutschland etwa 100 000 Kisten Aepfel im Okanagan Tal

Aus dem Wortlaut des Zahlungsabkommens werden Sie ferner

in Britisch-Kolumbien, zu einer Zeit als die dortigen Apfel-ersehen haben, dass sich Deutschland verpflichtet hat,

produzenten befuehrtet mussten, dass sie genuetigt werden den Gesamterloes aus Verkaeufen deutscher Waren in Kanada

wurden, den grossten Teil ihrer Ernte zu vernichten. zum Ankauf kanadischer Waren zu benutzen. Darueber hinaus

hat sich Deutschland im einzelnen verpflichtet, wie aus

der Anlage zum Zahlungsabkommen hervorgeht, etwa zwei

Drittel (63,1%) des fuer verkaufte deutsche Waren in Kanada

erzielten Erloeses zum Einkauf bestimmter Warenklassen aus-

zugeben, waehrend fuer das restliche Drittel keine besonde-

ren Bestimmungen bestehen. Warenklassen, fuer die man be-

stimmte prozentuale Anteile an diesen 63,1% der Gesamtein-

fuehr nach Deutschland festgesetzt hat, sind Weizen (35%),

Asbest (8%), rohe Aepfel (5%), gesalzener Lachs (2,5%),

Schnittholz(2%), Fischeel (2%) u. a.

Bei der Einfuehr einzelner (nicht aller) dieser

Waren braucht der prozentuale Anteil nur bis zu einem ver-

einbarten Hoechstbetrag Anwendung zu finden. So gilt z.B.

der festgesetzte Prozentsatz fuer Aepfel nur bis zu einer

jaehrlichen Gesamtlieferung von \$ 600 000. Wenn Deutsch-

land also ueber diesen Betrag hinaus einfuehrt, so wird

damit

damit der Ueberschuss zum Einkauf anderer Warengattungen  
verfuegbar.

Es ist zu beachten, dass

Ich darf darauf aufmerksam machen, dass einzelne  
Lieferanten kanadischer Erzeugnisse in schwere Bedraengnis  
geraten wuerden, wenn sie Deutschland als Kunden verlieren  
wuerden, z.B. die Lieferanten von gefrorenen Aalen, die weit-  
aus den groessten Teil ihrer Produktion nach Deutschland ab-  
setzen, u.a. auch einen Teil der kanadischen Apfelproduzenten  
in Nova Scotia und Britisch-Kolumbien. Vor etwa einem Jahre  
kaufte Deutschland etwa 100 000 Kisten Aepfel im Okanagan Tal  
in Britisch-Kolumbien, zu einer Zeit als die dortigen Apfel-  
produzenten befuerchten mussten, dass sie genoetigt werden  
wuerden, den groessten Teil ihrer Ernte zu vernichten.

Es kann nicht genug Kanadiern gegenueber darauf  
hingewiesen werden, dass man beim Kauf deutscher Waren sich  
zu vergegenwaertigen hat: "Buy in Germany means selling Can-  
adian goods".

Erzielten Erloeses zum Einkauf bestimmter Warenklassen aus-  
zugeben, was mit herzlichen Gruessen

Bestimmungen bestimmter Warenklassen, fuer die man be-  
stimmte prozentuale Anteile an diesen 63,1% der Gesamtein-

W/D fuhr nach Deutschland festgesetzt hat, sind Eisen (35%),  
Asbest (8%), rohe Aepfel (1%), gesalzener Lachs (2,5%),  
Schnittholz (2%), Fischknochen (2%) a.s.

Bei der Einfuhr einzelner (nicht aller) dieser  
Waren braucht der prozentuale Anteil nur bis zu einem ver-  
einbarten Hoechstbetrag zu finden. So gilt z.B.  
der festgesetzte Prozentsatz fuer Aepfel nur bis zu einer  
jaehrlichen Gesamtlieferung von \$ 500 000. Wenn Deutsche  
Land also ueber diesen Betrag hinaus einfuehrt, so wird